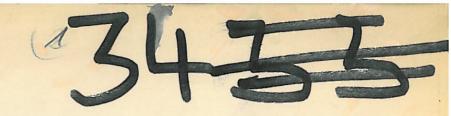
KREIS : ESSLINGEN

GEMEIN DE : ALTBACH GEMARKUNG : ALTBACH

Schutzdamm



# BEBAUUNGSPLAN "GRIEN"

KLEINGARTEN - U. KLEINTIERZÜCHTERANLAGE ZEICHENERKLÄRUNG U. TEXTL. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	.8	9	(5)	BBa	auG
0000	Sundergebiet Kleintierzüchteranlage	5	11	Bai	MIN	0
0000	Grünfläche: Dauerkleingarten	5	9	(1)	8 1	90auG
						*
	- nicht überbaubare Grundstücksfläche  - überbaubare Grundstücksfläche	8	23	Bau	iNV(	)
	Baugrenze	500	23	(3)	) B	auNVO
Pz	Pflanzzwang für Bäume und Baumgruppen Flächenhafte Strauchbepflanzung (siehe Begrünungspla					BBauG 1975)
T	Grünfläche - Kinderspielplatz	3	9	(1)	3 1	BBauG
7. 8	Grünflächen - Grünanlagen	8	9	(1)	8 1	BPauG
	Verkehrsflüchen Fahrbahn	600	9	(1)	3	BoauG
St	Fluchen für Stellplätze	53	9	(1)	1	e BDauG
<b>←→</b>	Stellung der Gebäude (Firstrichtung)	603	9	(1)	1	b 69auG

Grundstücksgrenzen unverbindlicher Eintrag

### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

SO	Sondergebiet (Kleintierzüchteranlage)	3	11 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	3	11 RauNVO
0	Offene Bauweise	3	22 Baulivo
SD-30°	Satteldach 30° Dachneigung	.5	111 (1) 1 130



Genehmig#
Esslingen a. N., den 14.7.7 G
LANDRATSAMT ESSLINGEN

Kramer

### I. Planungsrechtliche Festetzungen

§ 9 (1) BBauG

 Überbaubare Grundstücksflächen: Dauerkleingärten

- a) Zulässig sind 1-geschossige Gartenhäuser zur Aufbewahrung von Gartengeräten, die auch zum stundenweisen Aufenthalt geeignet sind. Untergeschoßräume sind nicht statthaft. Die Grundfläche der Gartenhäuser darf 14 qm nicht überschreiten.
- b) Bauliche Anlagen im Sinne des § 23 (5) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- c) Der Grenzabstand der Gartenhäuser von den seitlichen Grenzen muß mindestens 2.00 m betragen.
- 1.1. Kleintierzüchteranlage
- a) Die Grundfläche der Gartenhäuser (Stallungen) darf 32 qm nicht übersteigen.
- b) Bauliche Anlagen im Sinne des § 23 (5) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- c) Der Grenzabstand der Gartenhäuser von den seitlichen Grenzen muß mindestens 2,00 m betragen.

1.2. Pflanzzwang § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG Der Pflanzstreifen entlang des Schutzdammes Flat. 550/1 ist nach dem Begrünungsplan vom Januar 1975 anzulegen (siehe Anlage)

## II. Bauordnungsrechtliche Festetzungen § 111 (1) 1 und 4 LBO

- 1. Gebäudehöhe:
- 2. Dachgestaltung:
- 3. Äußere Gestaltung:
- 4. Einfziedigung:

Siehe Aktennotiz Knotongitterzown bis 1.20m Höhe Die Höhe der Gartenhäuser zwischen Fußboden und Dachfirst darf 2,80 m nicht überschreiten.

Satteldach bis 30° Dachneigung.

Deckung, Wellasbest – Zementplatten rotbraun

Die Außenwände der Gartenhäuser sind einheitlich mit hel**lb**rauner Holzverschalung zu versehen. Andere Farbanstriche an den Außenseiten sind nicht zulässig.

An der äusseren Grundstücksgrenze, hinter dem Pflanzzwang bzw. hinter den Stellplätzen ist ein Maschendrahtzeun bis max. 1,80 m hoch zulüssig. Innerhalb der Kleingartenenlage sind keine Züune zulässig. An der Nordseite der Kleintierzüchteranlage ist der Maschendrahtzeun mit Sträuchern zu hegränen.

5. Katgruben:

In der Kleintierzüchteranlage sind Kot-

dicht aus Stahlbeton hergestellt werden und eine Stahlbetonabdeckung erhalten.

6. Abortanlagen:

Sind nicht zulässig.

#### III. Immissionen

Auf mögliche Immissionen der geplanten Verbindungsstraße, welche im Bebauungsplan nur nachrichtlich übernommen wurde, wird hingewissen. Für die geplante Strasse muß zu einem späteren Zeitpunkt ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Gefertiot: Plochingen, den 18. Juli 1975 Gemeindeverwaltungsverband

Der Leiter

Der Sachbearbeiter

#### Genehmigungsvermerk:

üffentlich ausgelegt beim Gürgermeisteramt

Als Entwurf 1t. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 36 vom 5.9.75 § 2 (6) BBauG üffentlich ausgelegt vom 15.9.75 bis 16.10.75 Als Satzung vom Gemeinderat beschlossen am 24.2.1976 § 10 88auG Genehmigt 1. 4 mit Erlaß Nr. 411-612.21 F vom 14.7. 1776 § 11 BBauG In Kroft getreten am lt. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.

§ 12 BBauG

Altbach